

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (VGSH vom 08.02.2019, GOVBl. Schl.-H. Nr. 4 vom 28.02.2019, Seite 40 ff.) werden folgende zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart:

**Vereinbarungen zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts gemäß § 4 VGSH,  
Kontrolle und Überprüfung der vereinbarten Verpflichtungen sowie Sanktionen durch  
den öffentlichen Auftraggeber**

1. Bei Aufträgen ab einem Einzelauftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet sich der\*die Auftragnehmer\*in mit Abgabe seines\*ihres Angebots, seine\*ihre unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikant\*innen, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (Brutto) zu zahlen (gem. § 4 Absatz 1 VGSH). **Unberührt bleiben gesetzlich (z.B. nach dem MiLoG – „Bundesmindestlohn“), tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte.**
2. Der\*die Auftragnehmer\*in hat sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleiher\*innen von Arbeitnehmer\*innen eingehalten wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für bevorzugte Bieter\*innen gemäß § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der unter Absatz 1 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen vereinbarten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen sowie die zwischen Auftragnehmer\*in und Nachunternehmer\*in abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der\*die Auftragnehmer\*in hat hierfür vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern. Er\*sie ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer\*innen und Verleiher\*innen von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.
4. Der\*die Auftragnehmer\*in sowie die Nachunternehmern und Verleiher\*innen von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmer\*innen auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
5. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die unter Absatz 1 vereinbarten Verpflichtungen oder für den Fall der Vereitelung der Kontrolle nach Absatz 2 wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Netto-Auftragswertes beträgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch bei einem Verstoß, der durch ein von dem\*der Auftragnehmer\*in eingesetzten Nachunternehmen oder durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmen oder durch eine\*n Verleiher\*in von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der\*die Auftragnehmer\*in den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des\*der Verleihers\*in von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines\*einer ordentlichen Kaufmanns\*Kauffrau nicht kennen musste.

6. Es wird vereinbart, dass im Falle der schuldhaften Nachterfüllung der vereinbarten Verpflichtungen durch den\*die Auftragnehmer\*in, seine\*ihre Nachunternehmen und die Verleiher\*innen von Arbeitskräften dem Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht zusteht.